

**Bundesrat**

Drucksache 112/92

11.02.92

EG - A - G

**Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

14 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Vermarktungsnormen für bestimmte Milch- und Nichtmilchfette sowie für aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette

KOM(91) 462 endg.; Ratsdok. 10344/91

M2/92

KEP-AE-Nr.: 920404

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 11. Februar 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. November 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlussfassung durch den Rat im September 1992 an.

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

1. Diese Verordnung dient der Aufstellung gemeinsamer Grundregeln zur Definition, Einstufung und Bezeichnung sowie Vermarktung von Streichfetten, die auf dem Markt miteinander im Wettbewerb stehen.

Diese Gemeinschaftsbestimmungen sollen einerseits zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, d. h. der Stabilität der Märkte und einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung beitragen. Zu den Instrumenten dieser Politik gehört die Aufstellung von Vermarktungs- bzw. Qualitätsnormen, die in den gemeinsamen Marktorganisationen für verschiedene Fette vorgesehen ist. Auf der anderen Seite dient die vorgeschlagene Verordnung auch dem Schutz des Verbrauchers, indem sie ihm klare Informationen über die angebotene Ware bietet.

Der Vorschlag stützt sich auf den Grundsatz, daß Gemeinschaftsvorschriften nur wirksam sein können, wenn sie für alle Erzeugnisse gelten, die ähnliche Merkmale aufweisen und auf dem Markt miteinander im Wettbewerb stehen. Eine Gemeinschaftsregelung ist auch erforderlich, weil verschiedene Mitgliedstaaten bereits unterschiedliche nationale Bestimmungen eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen, die zum Teil die Definitionen der herkömmlichen Streichfette (Butter, Margarine) erweitern.

2. Die rasche Entwicklung der Herstellungsverfahren bewirkt eine grundlegende Diversifizierung des Speisefettangebots, namentlich zugunsten fettarmer Erzeugnisse, bei denen der Milchfettanteil häufig durch andere Bestandteile ersetzt wurde.

Wie von der Kommission in ihren Berichten über die Entwicklung des Marktes für Milcherzeugnisse und konkurrierende Produkte für 1989 und 1990<sup>(1)</sup> nachgewiesen, trägt diese Entwicklung zu einem bedeutenden Rückgang des Butterverbrauchs in der Gemeinschaft bei, der nicht ohne problematische Folgen für den Absatz von Milch und besonders von Milchfetten bleibt und das Marktgleichgewicht gefährdet.

Es erscheint möglich, dem rückläufigen Verbrauch von Milcherzeugnissen entgegenzuwirken und den Markt zu stabilisieren, ohne die Entwicklung neuer Erzeugnisse und die Wahl des Verbrauchers einzuschränken, indem für alle miteinander im Wettbewerb stehenden Erzeugnisse eindeutig unterscheidbare Kategorien auf der Grundlage des Fettgehalts geschaffen und entsprechende Bezeichnungsvorschriften erlassen werden.

3. Ein ausreichender Verbraucherschutz ist mit dieser Lösung möglich, da sie dem Verbraucher die für seine Kaufentscheidung notwendigen Informationen bietet und dadurch Unklarheiten über die Beschaffenheit der angebotenen Erzeugnisse aufgrund irreführender Bezeichnung, Etikettierung, Aufmachung oder Werbung verhindert.

Solche Rahmenvorschriften sind auch dem lautereren Wettbewerb förderlich.

4. Aufgrund der Erfordernisse der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verbraucherschutzpolitik ist eine gemeinschaftsweite Regelung angezeigt.

#### Verordnungsbestimmungen

1. Artikel 1 bestimmt den Geltungsbereich: Die Verordnung legt Vermarktungsnormen für Streichfette mit einem Fettanteil von 20 bis 95 % am Gesamtgewicht fest, die zum menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Der Artikel verweist ferner auf Anhang 1 mit den Definitionen der Milchrohstoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Streichfetten verwendet werden.

(1) SEK (89) 1537 endg. vom 29. 9.1989 und SEK (90) 1092 endg. vom 8. 6.1990.

2. Artikel 2 behält die im Anhang 2 aufgeführten Verkehrsbezeichnungen den betreffenden Erzeugnissen vor. Er verbietet die Abgabe von Erzeugnissen an den Endverbraucher, die diesen Vorschriften nicht entsprechen.
3. Artikel 3 sieht den Erlaß von Verpackungsvorschriften vor.
4. Artikel 4 enthält die Etikettierungsvorschriften für die an den Endverbraucher abgegebenen Erzeugnisse. Sie betreffen insbesondere die Angabe der Fettanteile.
5. Artikel 5 enthält besondere Etikettierungsvorschriften für Erzeugnisse, die nicht zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind.
6. Artikel 6 erlaubt den Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Qualitätsnormen zu erlassen oder beizubehalten.
7. Artikel 7 regelt die Anwendung der Verordnung auf die Einfuhren von Drittlandserzeugnissen.
8. Artikel 8 erlaubt die Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt.
9. Nach Artikel 9 und 10 werden die Durchführungsbestimmungen sowie Änderungen der Anhänge im Verwaltungsausschußverfahren nach den Grundverordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse bzw. für Fett erlassen.
10. Artikel 11 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung und zur entsprechenden Unterrichtung der Kommission.
11. Artikel 12 enthält verschiedene Übergangsbestimmungen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Vermarktungsnormen für bestimmte Milch- und Nichtmilchfette sowie für aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91<sup>(2)</sup>, müssen insbesondere für Butter Qualitätsnormen erlassen werden.

Ferner sind nach den Artikeln 35a und 36 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91<sup>(4)</sup>, für sämtliche Erzeugnisse des Sektors Vermarktungsnormen festzulegen. Diese Normen können sich vor allem bei Margarine auf die Qualitätseinstufung beziehen und müssen den Marktanforderungen und der besonderen Lage der Erzeugnisse Rechnung tragen.

Die Entwicklung der Produktionstechnik und die Verbrauchererwartungen bewirken eine immer stärkere Diversifizierung des Marktes für Speisefette. Dies wirkt sich besonders zugunsten der Mischfette aus, die aus verschiedenen Fetten zusammengesetzt sind und auch Milchfett enthalten. Dies wirkt sich zum Nachteil für den Verbrauch an Butter aus.

Diese Erzeugnisse stehen im Wettbewerb miteinander und weisen eine Reihe ähnlicher Merkmale auf, insbesondere bezüglich des Aussehens und der Verwendung.

Es empfiehlt sich, für diese Milch- und Nichtmilcherzeugnisse Vermarktungsnormen festzulegen, eindeutig unterscheidbare Kategorien zu schaffen und Vorschriften über die Bezeichnung zu erlassen, um die Stabilität der betreffenden Agrarmärkte zu gewährleisten und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards der landwirtschaftlichen Bevölkerung beizutragen.

Entscheidendes Kriterium soll der Fettgehalt der einzelnen Erzeugnisse sein. Auf die zum Verzehr bestimmten Erzeugnisse mit einem Fettgehalt zwischen 20 und 95 Gewichtshundertteilen entfällt die Mehrzahl der marktgängigen, insbesondere der für den Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse.

Durch eine einheitliche Klassifizierung aller in Frage kommenden Erzeugnisse könnte die vom Verbraucher unter ihnen zu treffende Wahl erleichtert werden, die zwar ganz allgemein gemäß ihrem Fettgehalt verglichen werden können, sich aber je nach ihrem Anteil an pflanzlichem bzw. tierischem Fett unterscheiden.

Der Anwendungsbereich der zu erlassenden Regelung müßte sich auf alle konkurrierenden Erzeugnisse mit einem Fettgehalt von 20 bis 95 Gewichtshundertteilen des Gesamtgewichts, die als solche vom Endverbraucher verwendet werden sollen, erstrecken.

Ohne die Möglichkeit einzuschränken, Erzeugnisse mit unterschiedlichen Fettgehalten herzustellen, sollten außerdem, damit Mißverständnisse beim Verbraucher vermieden werden, die Ausdrücke „Butter“ und „Margarine“ unter Berücksichtigung der mit der Milch erworbenen Erfahrung auf bestimmte Gruppen von Erzeugnissen mit klar definiertem Fettgehalt beschränkt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

Mit der Schaffung einer solchen Gemeinschaftsregelung würde die Entwicklung des Handels unter den Bedingungen des lautereren Wettbewerbs begünstigt.

Damit die gewünschte Unterscheidbarkeit gewährleistet ist, müßten für alle betroffenen Erzeugnisse Bezeichnungen festgelegt werden. Der reduzierte Fettgehalt soll in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen.

Diese Verordnung präjudiziert nicht spätere Rechtsakte der Kommission über Werbebehauptungen.

Daher ist vorzusehen, daß diese Erzeugnisse an den Letztverbraucher nur dann abgegeben werden dürfen, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Diese Verordnung berührt nicht die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bezeichnungen für Erzeugnisse mit einem Fettgehalt von weniger als 20 und über 95 Gewichtshundertteilen.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(2)</sup>. Gleiches gilt für die veterinär- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung von Hygiene- und Etikettierungsvorschriften bei Lebensmitteln.

Es bedarf einer Reihe von Vorschriften zur Ergänzung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/72/EWG der Kommission<sup>(4)</sup>. Dies betrifft insbesondere die Angabe des gesamten Fettgehalts sowie bestimmte, aus pflanzlichem oder tierischem Fett zusammengesetzte Fettbestandteile.

Zur Durchführung der erwogenen Vorschriften soll die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Verordnung in technischer Hinsicht oder bezüglich bestimmter Maßnahmen an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt anzupassen.

Damit eine einheitliche Regelung gewährleistet ist, sollen für aus Drittstaaten eingeführte Erzeugnisse gleiche Anforderungen gelten.

Die Mitgliedstaaten sollten Kontrollen sowie angemessene Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung vorsehen.

Damit alle auf dem Markt angebotenen Erzeugnisse den neuen Vorschriften angepaßt werden können und Verpackungsmaterial, das noch entsprechend den zuvor geltenden innergemeinschaftlichen Bestimmungen gekennzeichnet worden ist, aufgebraucht werden kann, sollte eine ausreichend lange Frist vorgesehen werden —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 27.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Diese Verordnung betrifft die Vermarktungsnormen für:

- a) Milchfett (KN-Codes 0405 und ex 2106),
- b) Nichtmilchfett (KN-Code ex 1517) und
- c) Gemische pflanzlicher und/oder tierischer Fette (KN-Codes ex 1517 und 2106)

mit einem Fettgehalt von 20 bis 95 Gewichtshundertteilen (Massenanteil), die zum Verzehr bestimmt sind.

Die wichtigsten zur Herstellung der vorgenannten Erzeugnisse bestimmten Milchfette sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Diese Verordnung gilt jedoch nicht für bei Raumtemperatur (20 bis 22 °C) schmelzende, nichtstreichfähige Erzeugnisse.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 und der veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genußtauglichkeit der Erzeugnisse sowie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

#### Artikel 2

(1) Als Verkehrsbezeichnungen von Fetterzeugnissen der in Artikel 1 genannten Gruppen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 die in Anhang II aufgeführten Bezeichnungen.

(2) Nur die in Artikel 1 genannten, den Anforderungen des Anhangs II genügenden Erzeugnisse dürfen an den Letztverbraucher sowie an Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und andere Großverpflegungseinrichtungen abgegeben werden.

#### Artikel 3

Vorschriften für die Verpackung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse, insbesondere zur Bewahrung ihrer organoleptischen Eigenschaften, können nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen werden.

112/92

- 6 -

#### Artikel 4

(1) Von innerstaatlichen Vorschriften gemäß der Richtlinie 79/112/EWG abgesehen, müssen Etikettierung und Aufmachung der Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 folgende Angaben aufweisen:

- a) Verkehrsbezeichnung gemäß Anhang II;
- b) Gesamtfettgehalt in Prozent (Massenanteil) zum Zeitpunkt der Verarbeitung bei Erzeugnissen gemäß Anhang II mit einem Fettgehalt von weniger als 80 %;
- c) Gehalt an Pflanzenfett, Milchfett und anderen tierischen Fetten in absteigender Reihenfolge ihres Massenanteils in Prozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung bei Mischfetten gemäß Anhang II Teil C;
- d) Angabe des wasserfreien Milchfetts, des Butterfetts und/oder des Butterkonzentrats zum Zeitpunkt der Herstellung eines Milchstreichfetts gemäß Anhang II Teil A;
- e) die Angabe „gesalzen“ bei einem Salzgehalt von mehr als 0,1 % (Massenanteil) zum Zeitpunkt der Verarbeitung bei Erzeugnissen gemäß Anhang II Teil A.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) können die Verkehrsbezeichnungen „Minarine“, „Halvarine“ und „Halbfett(margarine)“ als Verkehrsbezeichnungen für Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil B Nummer 6 verwendet werden.

(3) Die Verkehrsbezeichnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann zusammen mit einer oder mehreren Benennungen zur Bezeichnung der Sorte, des Ursprungs und der vorgesehenen Verwendung verwendet werden.

(4) Die Angaben gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 müssen leicht verständlich, an gut sichtbarer Stelle angebracht, gut lesbar und unverwischbar sein.

#### Artikel 5

(1) Die Etikettierung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die nicht zur Abgabe an den Letztverbraucher oder an Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und andere Großverpflegungseinrichtungen bestimmt sind, müssen lediglich folgende zwingend vorgeschriebene Angaben tragen:

- a) Verkehrsbezeichnung gemäß Anhang II oder Produktbeschreibung;

b) Nettomenge in Masseneinheiten;

c) Angabe zur Identifizierung der Partie;

d) Name oder Firma nebst Anschrift des Herstellers oder Verpackungsbetriebs oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben sind auf der Verpackung, dem Behältnis oder der Umhüllung oder auf einem darauf befindlichen Etikett anzubringen und müssen den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 4 genügen.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung innerstaatliche Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen erlassen oder beibehalten.

Mit Hilfe dieser innerstaatlichen Vorschriften sollen die Erzeugnisse anhand bestimmter, insbesondere organoleptischer Merkmale sowie der physikalischen und mikrobiologischen Beständigkeit in verschiedene Qualitätsklassen eingestuft werden können.

(2) Die Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) können durch einen Hinweis auf die Qualitätsklasse des betreffenden Erzeugnisses ergänzt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Anwendung aller in Absatz 1 Unterabsatz 2 aufgeführten Kriterien zur Einstufung in Qualitätsklassen überwacht wird. Die Überwachung erstreckt sich auf das Enderzeugnis und geschieht regelmäßig in kurzen Zeitabständen durch eine oder mehrere, von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannte öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder durch eine von diesem zugelassene und überwachte Stelle. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der von ihr benannten Stellen.

#### Artikel 7

Die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse müssen dieser Verordnung entsprechen.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Ausnahmeregelungen erlassen, um der besonderen Lage bestimmter Drittländer Rechnung zu tragen.

*Artikel 8*

Die Anhänge können nach dem Verfahren des Artikels 10 an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt angepaßt werden.

*Artikel 9*

Nach dem Verfahren des Artikels 10 werden festgelegt:

- a) die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung;
- b) die Analyseverfahren zur Überwachung der Zusammensetzung und der Produktionsmerkmale der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse;
- c) die Probenahmeverfahren;
- d) die Verfahren für die Erhebung statistischer Marktdaten über die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse.

*Artikel 10*

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so werden die betreffenden Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bzw. des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

*Artikel 11*

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und gegebenenfalls gegen nationale Durchführungsmaßnahmen anzuwenden sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission darüber vor dem 1. Januar 1994.

*Artikel 12*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 dürfen Erzeugnisse, die am 31. Dezember 1992 in einem Mitgliedstaat im Verkehr sind und nicht den Anforderungen gemäß Anhang II genügen, noch bis zum 31. Dezember 1994 geliefert oder abgegeben werden.

(3) Abweichend von Artikel 5 dürfen Erzeugnisse, die entsprechend den vor dem 1. Januar 1993 geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften etikettiert werden, bis zum 31. Dezember 1994 geliefert oder abgegeben werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

*ANHANG I*

**Rohstoff-Begriffsbestimmungen**

1. *Milch*: Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates.
  2. *Rahm*: aus Milch gewonnene Wasser-in-Öl-Emulsion mit einem Mindestmilchfettgehalt von 10 %.
  3. *Molkenrahm*: aus Molke oder einem Milch-Molke-Gemisch gewonnene Wasser-in-Öl-Emulsion mit einem Mindestmilchfettgehalt von 10 %.
  4. *Wasserfreies Milchfett*: Erzeugnis aus Milch, Rahm oder Butter, das einen Mindestmilchfettgehalt von 99,8 % der Gesamtmasse und einen Wasserhöchstgehalt von 0,1 % der Gesamtmasse aufweist und mit Verfahren gewonnen wurde, die einen nahezu vollständigen Entzug des Wassers und der fettfreien Trockenmasse gewährleisten.
  5. *Milchfett (Butterschmalz)*: Erzeugnis aus Milch, Rahm oder Butter, das einen Mindestmilchfettgehalt von 99,3 % der Gesamtmasse und einen Wasserhöchstgehalt von 0,5 % der Gesamtmasse aufweist und mit Verfahren gewonnen wurde, die einen nahezu vollständigen Entzug des Wassers und der fettfreien Trockenmasse gewährleisten.
-

MZ/92

ANHANG II

Fettart	Erzeugniskategorie	
Begriffsbestimmungen	Verkehrsbezeichnung	Ergänzende Beschreibung der Kategorie mit Angabe des Fettgehalts in Prozent (Massenanteil)
<p><b>A. Milchfette:</b></p> <p>Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, ausschließlich bestehend aus Milch und/oder bestimmten Milcherzeugnissen mit Fett als wesentlichem Wertbestandteil; allerdings dürfen auch andere zu ihrer Herstellung notwendige Stoffe zugesetzt werden, sofern es sich dabei nicht um pflanzliche oder um milchfremde - tierische Erzeugnisse handelt</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konzentrierte Butter</li> <li>2. Butter</li> <li>3. Molkenbutter</li> <li>4. Milchstreichfett</li> <li>5. Fettreduzierte Butter Dreiviertelfettbutter</li> <li>6. Fettreduziertes Milchstreichfett</li> <li>7. Fettarme Butter Halbfettbutter</li> <li>8. Fettarmes Milchstreichfett</li> </ol>	<p>Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von 90 bis 95 %, das aus Milch, Rahm oder Butter mit Hilfe von Verfahren gewonnen wurde, die einen Entzug des Wassers und der fettfreien Trockenmasse gewährleisten</p> <p>Aus Milch oder Rahm gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 %, jedoch weniger als 90 %, und einem Höchstgehalt an Wasser von 16 %, an Milchtrockenmasse und fettfreier Trockenmasse von 2 %</p> <p>Aus Molkenrahm oder einem Gemisch aus Molkenrahm und Milch und/oder Rahm gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 %, jedoch weniger als 90 %, und einem Höchstgehalt an Wasser von 16 %, an Milchtrockenmasse und fettfreier Trockenmasse von 2 %</p> <p>Aus Milch, Rahm, Butter, wasserfreiem Milchfett, Butterfett oder Butterkonzentrat gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mehr als 62 %, jedoch weniger als 80 %</p> <p>Aus Milch, Rahm, Butter, wasserfreiem Milchfett, Butterfett oder Butterkonzentrat gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 60 %, jedoch höchstens 62 %</p> <p>Aus Milch, Rahm, Butter, wasserfreiem Milchfett, Butterfett oder Butterkonzentrat gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mehr als 41 %, jedoch weniger als 60 %</p> <p>Aus Milch, Rahm, Butter, wasserfreiem Milchfett, Butterfett oder Butterkonzentrat gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 39 % und höchstens 41 %</p> <p>Aus Milch, Rahm, Butter, wasserfreiem Milchfett, Butterfett oder Butterkonzentrat gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 20 %, jedoch weniger als 39 %</p>
<p><b>B. Nichtmilchfette:</b></p> <p>Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und deren Milchfettgehalt im Enderzeugnis höchstens 3 % des Fettgehalts beträgt</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konzentrierte Margarine</li> <li>2. Margarine</li> <li>3. Streichfett</li> <li>4. Fettreduzierte Margarine Dreiviertelfettmargarine</li> <li>5. Fettreduziertes Streichfett</li> <li>6. Fettarme Margarine Halbfettmargarine</li> <li>7. Fettreduziertes Streichfett</li> </ol>	<p>Festes, plastisches Erzeugnis, das aus pflanzlichen und/oder tierischen Rohstoffen gewonnen wurde und einen Fettgehalt von 90 bis 95 % aufweist</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 80 %</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von mehr als 62 %, jedoch weniger als 80 %</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Rohstoffen gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von mindestens 60 % und höchstens 62 %</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von mehr als 41 %, jedoch weniger als 60 %</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 39 %, jedoch höchstens 41 %</p> <p>Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 20 %, jedoch weniger als 39 %</p>

Fettart	Erzeugniskategorie	
Begriffsbestimmungen	Verkehrsbezeichnung	Ergänzende Beschreibung der Kategorie mit Angabe des Fettgehalts in Prozent (Massenanteil)
<p><b>C. Mischfette:</b> Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und einen Milchfettgehalt von 15 bis 80 % des Gesamtfettgehalts aufweisen</p>	1. Konzentrierte Melange	Festes, plastisches Erzeugnis, das aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnen wurde und einen Mindestfettgehalt von 90 bis 95 % aufweist
	2. Fettmelange	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 80 %
	3. Mischstreichfett	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von mehr als 62 %, jedoch weniger als 80 %
	4. Fettreduzierte Melange Dreiviertelfettmelange	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 60 %, jedoch höchstens 62 %
	5. Fettreduziertes Mischstreichfett	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mehr als 41 %, jedoch weniger als 60 %
	6. Fettarme Melange Halbfettmelange	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 39 %, jedoch höchstens 41 %
	7. Fettarmes Mischstreichfett	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Mindestfettgehalt von 20 %, jedoch weniger als 39 %

### FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

Vorentwurf einer Verordnung des Rats mit Vermarktungsnormen für bestimmte **Milch- und Wichtmilchfette** sowie für aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette, ref.: VI/2950/91.

#### ZIELSETZUNG

Die Verordnung zielt sowohl auf die Verwirklichung der gemeinsamen agrarpolitischen Ziele, nämlich die Stabilität der Märkte sowie die Gleichartigkeit der Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, als auch auf die Verwirklichung des Verbraucherschutzes.

In Ermangelung einer Gemeinschaftsregelung haben einige Mitgliedstaaten gerade voneinander abweichende nationale Bestimmungen über die Definition von Fetten, die vor längerer Zeit hergestellt wurden (Butter, Margarine), erlassen.

Ohne die Entwicklung neuer Produkte oder die Auswahl für den Verbraucher zu beeinträchtigen, erscheint es möglich, dem Rückgang des Verbrauches von Milchprodukten entgegenzuwirken und den Markt durch eine klare und deutliche Klassifizierung aller miteinander konkurrierender Produkte im Hinblick auf die Verkehrsbezeichnung einerseits und auf der Basis des Fettgehalts andererseits, zu stabilisieren.

#### BETROFFENE UNTERNEHMEN

- Milcherzeuger und Margarineindustrie, Handel
- Groß-, Klein- und mittlere Unternehmen
- Die betroffenen Unternehmen befinden sich nicht in besonderen geographischen Gebieten.

#### VERPFLICHTUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMEN

- Beachtung der **vorgesehenen Produktkategorien** und
- **der vorgeschriebenen Etikettierung.**

Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Übergangszeit vorgesehen ist, während derer die Unternehmen ihre Etikette aufbrauchen können.

#### WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

- auf die Beschäftigung: Die Folgen können günstig sein, wenn man davon ausgeht, daß der Vorschlag die Produktion neuer, in manchen Mitgliedstaaten noch nicht vorhandener Erzeugnisse ermöglicht;
- auf Investitionen: S. erster Anstrich
- auf den Wettbewerb: Der Entwurf schafft ein System, das echten Wettbewerb zwischen den Unternehmen schafft.

BESONDERE BESTIMMUNGEN: Keine

ANHÖRUNG

Die Erzeuger, vertreten durch COPA-COGECA, ASSILEC, IMACE und EUCOLAIT, befürworten die Aufstellung von Gemeinschaftsnormen für Streichfette.

Im Hinblick auf Einzelheiten des Vorschlags und insbesondere den wichtigen Anhang 2, haben sich diese Organisationen für die Bezeichnungen "arm" und "reduziert" sowie die Verwendung der Begriffe Butter, Margarine und Mischfett ausgesprochen, wenn der Fettgehalt zwischen 39 bis 41 % sowie zwischen 60 und 62 % liegt.

Die BEUC (Brief v. 25.6.91) wünscht, daß die Verkehrsbezeichnungen Butter und Margarine nicht auf Produkte mit einem Fettgehalt von mehr als 80 % beschränkt bleiben.

Der beratende Ausschuß der Verbraucherverbände hat ebenfalls eine befürwortende Stellungnahme abgegeben und sich für eine Modifizierung des Anhangs 2 im Sinne der Einführung einer "Dreiviertelfettbutter" und einer "Halbfettbutter" sowie entsprechender Produkte im Margarine- und Mischfettbereich ausgesprochen.

Die beratenden Ausschüsse für Lebensmittel und für Handel sind nicht gehört worden.

M2/92

# FICHE FINANCIERE

(FF/91/027)

DATE : 14.11.91

1. LIGNE BUDGETAIRE : Chapitre B1-20

CREDITS : 5.695 Mio ECU  
(P.B. 1992)

2. INTITULE DE LA MESURE :  
Proposition de règlement du Conseil établissant des normes de commercialisation pour certaines matières grasses laitières et non laitières ainsi que les matières grasses composées de produits végétaux et animaux.

3. BASE JURIDIQUE : Article 43 du Traité

4. OBJECTIFS DE LA MESURE :  
Etablissement des définitions et des normes de commercialisation pour les matières grasses à tartiner.

5. INCIDENCES FINANCIERES	PERIODE DE 12 MOIS Mio ECU	EXERCICE EN COURS (92) Mio ECU	EXERCICE SUIVANT (93) Mio ECU
	1994	1995	1996
5.0 DEPENSES A LA CHARGE - DU BUDGET DES CE (RESTITUTIONS/INTERVENTIONS) - DES BUDGETS NATIONAUX - D'AUTRES SECTEURS	-	-	-
5.1 RECETTES - RESSOURCES PROPRES DES CE (PRELEVEMENTS/DROITS DE DOUANE) - SUR LE PLAN NATIONAL	-	-	-
	1994	1995	1996
5.0.1 PREVISIONS DES DEPENSES	-	-	-
5.1.1 PREVISIONS DES RECETTES	-	-	-

5.2 MODE DE CALCUL :

6.0 FINANCEMENT POSSIBLE PAR CREDITS INSCRITS AU CHAPITRE CONCERNE DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION

6.1 FINANCEMENT POSSIBLE PAR VIREMENT ENTRE CHAPITRES DU BUDGET EN COURS D'EXECUTION

6.2 NECESSITE D'UN BUDGET SUPPLEMENTAIRE

6.3 CREDITS A INSCRIRE DANS LES BUDGETS FUTURS

OBSERVATIONS :

Il s'agit d'une mesure visant la définition, la catégorisation et la dénomination des matières grasses à tartiner qui n'a en soi pas d'incidence financière pour le budget.

15.05.92

## Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Vermarktungsnormen für bestimmte Milch- und Nichtmilchfette sowie für aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette

KOM(91) 462 endg.; Ratsdok. 10344/91

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, gemeinsame Grundregeln zur Definition, Einstufung und Bezeichnung sowie Vermarktung von Streichfetten zu erlassen. Der Verordnungsvorschlag ist vor allem aus Verbrauchersicht als eine wichtige Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung anzusehen.
2. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß die große Zahl der den drei Produktgruppen des Anhangs II zum Verordnungsvorschlag zugeordneten Verkehrsbezeichnungen geeignet ist, den Verbraucher bei seiner Kaufentscheidung zu verunsichern.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der weiteren Erörterung des Verordnungsvorschlages in Brüssel darauf hinzuwirken, daß in Anhang II die Palette der möglichen Verkehrsbezeichnungen im Sinne einer klareren Information des Verbrauchers verringert wird.

3. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß dieses Ziel beispielsweise durch die Festlegung von drei Verkehrsbezeichnungen für jede der drei Fettarten, Milchfett, Nichtmilchfett und Mischfett erreicht werden kann. So sollten Erzeugnisse mit Mindestfettgehalten von 90 % als "Konzentrierte Butter", "Konzentrierte Margarine" bzw. "Konzentriertes Mischfett", Erzeugnisse mit Fettgehalten von mindestens 80 %, aber weniger als 90 % als "Butter" oder "Molkenbutter", "Margarine" bzw. "Mischfett" und Erzeugnisse mit Fettgehalten von mindestens 20 %, aber weniger als 80 % als "Milchstreichfett", "Margarinerzeugnis" bzw. "Mischfetterzeugnis" gekennzeichnet werden.
4. Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, daß die Kennzeichnung des Gesamtfettgehaltes bei allen dem Verordnungsentwurf unterliegenden Erzeugnissen und im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung erfolgt.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, daß die einleitenden Worte des Artikels 4 Absatz 1 die in jedem Fall gegebene Verbindlichkeit der Richtlinie 79/112/EWG klarstellen.
6. Im Verordnungsvorschlag befinden sich noch mehrere redaktionelle Unstimmigkeiten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß eine entsprechende Überarbeitung erfolgt.